

77/3 34  
F

Änderung und Feststellung von Bau- und Straßenfluchten an der Dahnstraße zwischen Andreas-Hofer-Straße und Arndtstraße in Mannheim-Feudenheim betr.

Begründung

zum verbindlichen Bauleitplan ( Bebauungsplan )

Gegenstand der Vorlage ist die Aufhebung der Bau- und Straßenfluchten in dem südlichen, nicht ausgebauten Teil der Jahnstraße zwischen Andreas-Hofer-Straße und Arndtstraße, sowie die Aufhebung der Baufluchten für die Grundstücke Lgb. Nr. 21912 und 21912/1 an der Andreas-Hofer- und Arndtstraße, ferner für das Grundstück Lgb.Nr.21910/1 an der Arndt-, bzw.Nadlerstraße.

Zur Begründung der vorgesehenen Maßnahmen ist anzuführen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim hat für den Ortsteil Feudenheim-Wes die Planung eines Kirchenneubaus an der Arndtstraße in Auftrag gegeben. Für das Bauprogramm reicht aber das eigene Gelände nicht aus. Die Ev.Kirchengemeinde hat deshalb die käufliche Überlassung des Geländes der Jahnstraße zu dem Teilstück zwischen Andreas-Hofer-Straße und Arndtstraße beantragt. Seitens der Stadt Mannheim wird die Geländeabgabe grundsätzlich unterstützt, zumal das betreffende Straßenteilstück keine besondere Verkehrsbedeutung hat und der vorhandene Kanal nicht überbaut wird. Eine Fußgängerverbindung bleibt auf dem künftig kircheneigenen Gelände erhalten. Es ist daher beabsichtigt, das Übergangsrecht über dieses Gelände durch Grundbucheintrag zu sichern. Zur Aufhebung der Wegeigenschaft der Jahnstraße muß ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, in dem zugleich mit der Aufhebung der Baufluchten das gesamte Kirchengrundstück als für eine öffentliche Bebauung vorgesehen erklärt wird.

Aus den Plänen sind alle nach dem Ortsstraßengesetz verlangten Angaben zu entnehmen. Der Gemeinde entstehen durch die Planung keine besonderen Kosten. Eine Kostenaufstellung gem. § 9(6) des Bundesbaugesetzes entfällt damit.

  
(Becker)

Baudirektor